

HSS UNTERNEHMENSBERATUNG



stark.lu

Präsenzkurs KP 3.1

**Kurs für Führungskräfte und
Mitarbeitende von
Finanzabteilungen**

Halbtag 1: Rechnungslegung

Verantwortliche Unternehmen



- Fokus auf Führungsthemen
- Durchführung Präsenzkurs 1
- Kursadministration



- Fokus auf Buchführung, Rechnungslegung und Revision
- Durchführung Präsenzkurse 2 - 4



René Steiner
mag. oec. HSG

Geschäftsführer



Markus Steiner
Betriebsökonom FH
EMBA UZH

Senior Consultant



Alois Köchli
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH

Partner; Teamleiter
Fachbereichsleiter WP
öffentliche Hand



Sandro Waldispühl
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH

Vizedirektor

Balmer-Etienne AG

Facts & Figures

- Organisation
Partnerschaft
- Gründungsjahr
1948
- Mitarbeiterbestand
Total 100
- Umsatz
Über CHF 20 Mio.
- Standorte
Luzern, Zürich, Stans
- Mitgliedschaften
 -  An independent member of UHY International
 -  Mitglied von EXPERTsuisse
 -  Mitglied des Schweizer Verbandes der Immobilienwirtschaft
- Registrierungen
RAB



Agenda Kurshalbtag 1

1. Kursinformationen, Zielsetzung
2. Inhalt der Jahresrechnung
3. Bewertungsgrundsätze (Forderungen, Finanzanlagen, Sachanlagen, Beteiligungen, Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Fonds)
4. Erfolgsrechnung
5. Mittelflussrechnung
6. Anhang
7. Zusammenfassung und Kursauswertung

Agenda Kurshalbtag 2

Ausgaben und Kreditrecht

- Begrifflichkeiten
- Budgetkredit/Nachtragskredit/Kreditüberschreitung und Kreditübertragung
- Voraussetzungen für Ausgaben
- Freibestimmbare und gebundene Ausgaben
- Bestimmung der Ausgabenhöhe
- Ausgabenbewilligung
- Sonder- und Zusatzkredit

Agenda Kurshalbtag 3

Restatement/Neubewertung

- Ablauf / Zeitplan
- Restatement 1
- Restatement 2
- Neubewertung des Finanzvermögens
- Aufwertung des Verwaltungsvermögens
- Bilanzanpassungsbericht

Agenda Kurshalbtag 4

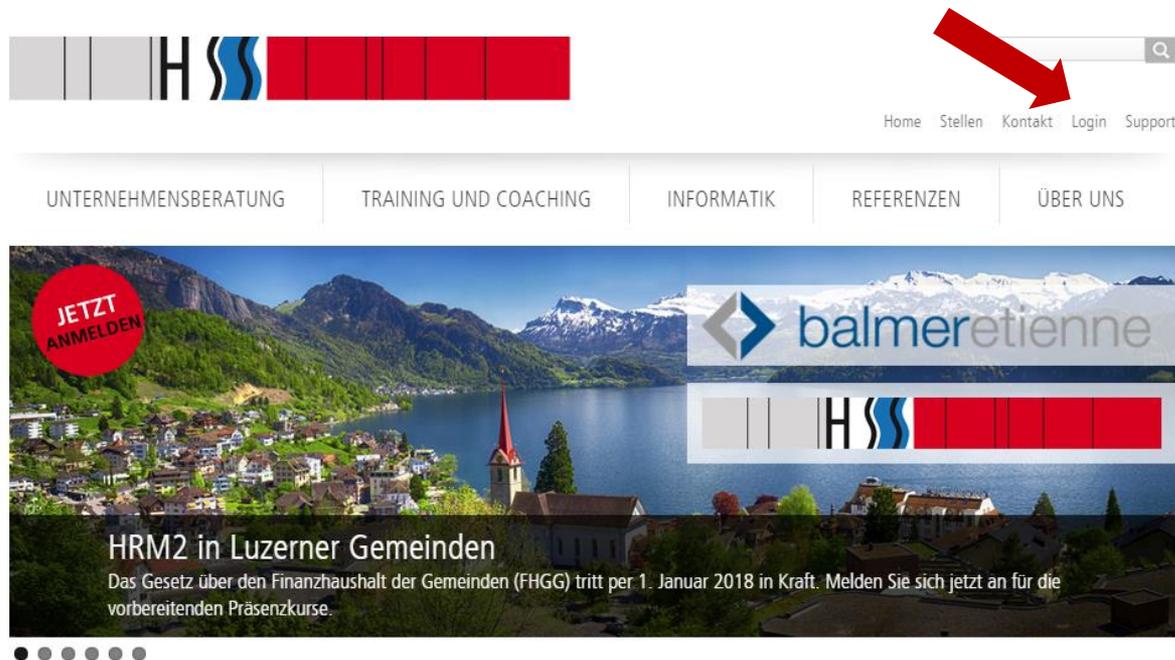
Kostenrechnung

Leistungsaufträge mit Globalbudgets

- Aufgaben- und Finanzplan
- Leistungen und ihre Finanzierung
- Umfang Globalbudget
- Budgetierung gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen

Bevor es losgeht: Organisatorisches

- Veranstaltungsende um ca. 11.45 Uhr / 17.00 Uhr
- Pause
- Aktuellste digitale Version dieser Präsentation unter www.hss.ch:



Benutzername:
gemeinde

Passwort:
gemeinde123

Zielsetzung Kurshalbtag 1

Sie...

...verstehen die Rechnungslegungs-Grundsätze nach HRM 2

...kennen die Neuerungen von HRM1 zu HRM2

...können die neue Jahresrechnung nach HRM 2 lesen

Abgrenzung Präsenzkurse

Präsenzkurse	Anzahl Halbtage	Zielgruppe				
		Kommunale Behörde ohne Finanzverantwortliche/r (Exekutive)	Finanzverantwortliche/r kommunale Behörde (Exekutive)	Führungsebene Verwaltung (z.B. Gemeindeschreiber/in, Geschäftsführer/in, ev. Leitungen Ämter)	Operativ tätige Führungskräfte und Mitarbeitende der Finanzabteilung	Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane
Präsenzkurs 1: Grundkurs für Führungskräfte	2	X	X	X		
Präsenzkurs 2: Vertiefungskurs Finanzen für Führungskräfte	2		X	X		
Präsenzkurs 3: Kurs für Führungskräfte und Mitarbeitende von Finanzabteilungen	4				X	
Präsenzkurs 4: Kurs für Mitglieder der Rechnungslegungsorgane	1					X

≠
spezifische
Vorbereitung
für Ihre
Gemeinde

≠
Details der
finanzwirt-
schaftlichen
Instrumente

≠
Vorbereitung
für IT-seitige
Umsetzung

Was steht für Sie zur Verfügung?

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt

Kanton Luzern

Kanton Luzern > Verwaltung > Finanzen > Finanzaufsicht Gemeinden
> Handbuch Finanzhaushalt (FHGG/HRM2)

Finanzaufsicht Gemeinden

Handbuch Finanzhaushalt (FHGG/HRM2)

Kapitel 0 - Vorwort, Einleitung, Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 - Steuerung

Kapitel 3 - Ausgaben

Kapitel 4 - Rechnungslegung

Kapitel 5 - Revision

Kapitel 6 - Schlussbestimmungen

Downloads

E-Learning und Präsenzkurse

Archiv

Häufige Fragen / FAQ

Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Um was geht es?

Aufgrund der Entwicklungen bei den Luzerner Gemeinden und der veränderten Vorgaben für das kommunale Rechnungswesen wurden die Bestimmungen für den Finanzhaushalt der Gemeinden angepasst.

Das vorliegende Handbuch enthält Weisungen und Erläuterungen zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) sowie zur entsprechenden Verordnung (FHGV). Das Handbuch ist ein Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk, in welchem Sie alle notwendigen Detailinformationen erhalten, um die Aufgaben nach den neuen Vorgaben wahrnehmen zu können. **Massgeblich ist die jeweils online publizierte Version.**

Vorlagen, Hilfsmittel
→ Umsetzungshilfen

Suche ...

Suchen

Suche ...

Links

- > [Einstieg ins E-Learning](#)
- > [Anmeldung Präsenzkurse](#)
- > [SRL Nr. 160 FHGG !\[\]\(6cd14f1e86a064286ff4422d80c85862_img.jpg\)](#)
- > [SRL Nr. 161 FHGV !\[\]\(0e60b3a88f7364de6805cf32767f8cb3_img.jpg\)](#)
- > [SRL Nr. 150 Gemeindegesetz !\[\]\(502bb571af6ee8a8f3f902733275c584_img.jpg\)](#)
- > [Projektseite stark.lu](#)
- > [Presseartikel HRM2 !\[\]\(76c790e45fed06ff9c40257d4daa9d31_img.jpg\)](#)

Kontakt

Dorothea Burkhardt-Suter
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
> [Standort](#)

Telefon 041 228 57 63
> [E-Mail](#)

Agenda Kurshalbtag 1

1. Kursinformationen, Zielsetzung
2. **Inhalt der Jahresrechnung**
3. Bewertungsgrundsätze (Forderungen, Finanzanlagen, Sachanlagen, Beteiligungen, Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Fonds)
4. Erfolgsrechnung
5. Mittelflussrechnung
6. Anhang
7. Kostenrechnung
8. Zusammenfassung und Kursauswertung

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Modernisierung Steuerungsinstrumente
 - Gemeindestrategie als langfristiges Steuerungsinstrument
 - Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (statt Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag, Jahresprogramm)
 - Strukturierung von Führungsinstrumenten nach Aufgabenbereichen
 - Leistungsaufträge mit Globalbudgets (Leistungen und Finanzen)
 - Beteiligungs- und Beitragscontrolling
- Einführung HRM2
 - «True and fair view» als Grundprinzip
 - Restatement: Neubewertung des Verwaltungs- und Finanzvermögens
 - neuer Kontorahmen HRM2, neue Begrifflichkeiten
 - Geldflussrechnung
- Veränderungen Kredit- und Ausgabenrecht
- Koppelung von Budgetbeschluss und Festsetzung Steuerfuss

Neue Begrifflichkeiten

Alter Begriff	Neuer Begriff
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Bestandesrechnung	Bilanz
Voranschlag	Budget
Finanz- und Aufgabenplan (FAP)	Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit stark.lu

Gesetz	Veränderung
Kantonsverfassung vom 1. Januar 2008	Keine Änderungen – weiterhin angewendet
Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004	Anpassungen – schlanker aufgrund Bereinigungen (Finanzen)
Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	«neu» in Kraft ab 1. Januar 2018
Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	«neu» in Kraft ab 1. Januar 2018

Kommunaler Handlungsbedarf

- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- Reglemente (z.B. Controllingkommission)
- Kompetenzordnung (Zeichnungsberechtigung, Finanzkompetenzen)
- Funktionendiagramm
- ...

Umsetzungsfristen im Überblick

(Testgemeinden ausgenommen)

- Anpassung Gemeindeordnung bis Ende 2017
- Budget 2018 (zu beschliessen Ende 2017) sowie Jahresrechnung 2018 (zu genehmigen Anfang 2019) erfolgen nach den bisherigen Bestimmungen
- Budget 2019 erfolgt nach den Bestimmungen des FHGG
- 2018 (bis spätestens 30.06.) sind Bilanzanpassungen gemäss § 68 Abs. 1 des FHGG (Restatement 1) vorzunehmen. Die angepasste Bilanz per 1.1.2018 bildet die Grundlage zur Budgetierung des Jahres 2019 (Ziel: Berechnung der Abschreibungen und Zinsen)
- 2019 (bis spätestens 30.06.) sind die Bilanzanpassungen gemäss § 68 Abs. 3 des FHGG (Restatement 2) vorzunehmen.

Rechnungslegung

§ 43 FHGG - Zweck

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

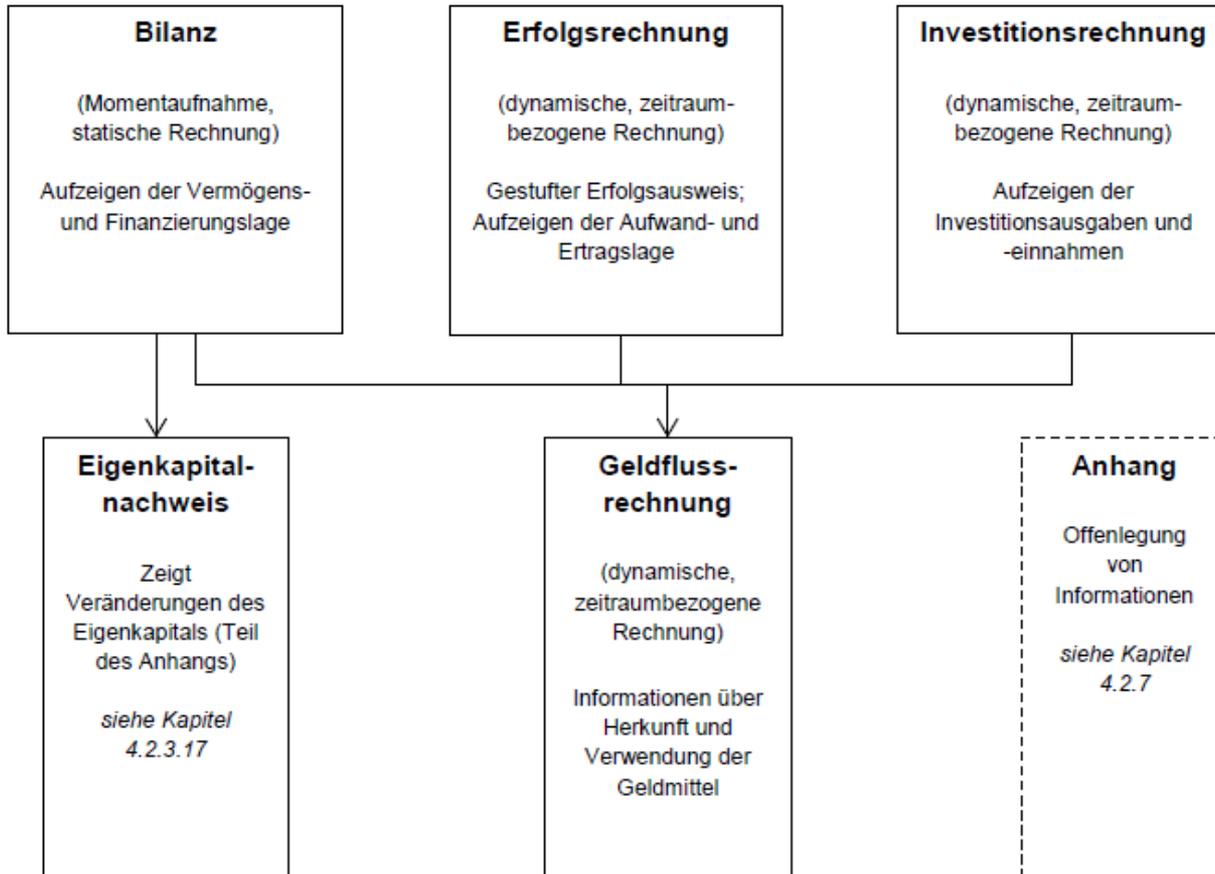


«True-and-fair-view» Prinzip

Inhalt der Jahresrechnung

Übersicht

§ 46 FGHH Inhalt - Grafische Darstellung



§ 46 FHGG - Inhalt

- Die Jahresrechnung umfasst
- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

→ [Siehe Beispiel im Anhang](#)

Agenda Kurshalbtag 1

1. Kursinformationen, Zielsetzung
2. Inhalt der Jahresrechnung
3. Bewertungsgrundsätze (Forderungen, Finanzanlagen, Sachanlagen, Beteiligungen, Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Fonds)
4. Erfolgsrechnung
5. Mittelflussrechnung
6. Anhang
7. Zusammenfassung und Kursauswertung

Bewertungsgrundsätze allgemein

Finanzvermögen Liegenschaft FV	Verkehrswert (wird mind. alle 4 Jahre neu geschätzt) Siehe Restatement KP 3
Verwaltungsvermögen	Anschaffungswert abzgl. betriebswirtschaftlich korrekte Abschreibungen (KORE-Restwert)
Verbindlichkeiten	Nominalwert
Rückstellungen	Höhe der später zu leistenden Zahlung

Forderungen

Definition

Forderungen sind monetäre Guthaben.

- Alle ausstehenden und in Rechnung gestellte Ansprüche gegenüber Dritten
- Ansprüche bei Bilanzstichtag werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert («Es liegt keine Rechnung vor»)
- Nach Fälligkeit in kurzfristige und langfristige Forderungen eingeteilt

Forderungen

Bilanzierung / Bewertung Steuerforderungen

Bilanzierung

- Zeitliche Abgrenzung bei allen Steuern vorzunehmen (Basis Fakturierung)
- Verbuchung nach Soll-Prinzip
- Keine Unterscheidung provisorische / def. Steuerrechnung

Bewertung

- Bilanzierung zum Nominalwert
- Eingetretene Verluste (z. B. Verlustscheine) direkt abschreiben
Verbuchung über «Tatsächliche Forderungsverluste»
- Verjährte Forderungen nicht bilanzierfähig → vollständig abschreiben
- Wertberichtigungen (*siehe folgende Folie*)

Forderungen

Wertberichtigung (Delkredere)

Definition

- Wertberichtigung → Minusaktivkonto (indirekte Abschreibung)
- Höhe abhängig von Branche, Konjunkturlage, Bonität Schuldner
→ Richtwert 5%
- Grundsatz der Einzelbewertung möglich
- Keine Willkürreserven
- Gegenkonto ER: Wertberichtigungen auf Forderungen

Voraussetzung

- Wesentliche Position
- Voraussichtlicher Verlust zu Bilanzierungszeitpunkt

Wertberichtigung (Delkredere)

Forderungen

Berechnung Delkredere

Variante 1: Einzel- und Pauschalwertberichtigung

Steuerausstand per 31.12. (Gemeindeanteil)	845 000	
Einzelwertberichtigungen	-45 000	+
Massgebender Betrag für pauschale Wertberichtigung	800 000	↓
Pauschale Wertberichtigung 5% (siehe unten)	-40 000	+

	Total	2015	2014	2013
Ausstand	2 623 846	823 846	1 000 000	800 000
Effektive Forderungsverluste	132 000	40 000	60 000	32 000
in %	5.03%	4.86%	6.00%	4.00%
Durchschnitt	5%			

Total Delkredere per 31.12. (Einzel- und Pauschal) - 85 000 =

Wichtig: Stetigkeit der Bewertung

Forderungen

Berechnung Delkredere

Variante 2: Steuerdebitoren nach Altersgliederung

Alterung	aktueller Ausstand	Delkredere	CHF
	CHF	in %	
Aktuelles Jahr	650 000	1%	6 500
Vorjahr	120 000	5%	6 000
Vorvorjahr und älter	50 000	50%	25 000
	30 000	100%	30 000
	850 000	Total	67 500

Variante 3: Forderungen nach Altersgliederung

Alterung	aktueller Ausstand	Delkredere	CHF
	CHF	in %	
nicht fällig	650 000	0.5%	3 250
fällig bis 30 Tage	120 000	2.0%	2 400
fällig bis 90 Tage	50 000	5.0%	2 500
über 90 Tage	30 000	100.0%	30 000
	850 000	Total	38 150

Finanzanlagen (Finanzvermögen)

Kontengruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
102	Kurzfristige Finanzanlagen FV
1020	Kurzfristige Darlehen
1022	Verzinsliche Anlagen
1023	Festgelder
1029	übrige kurzfristige Finanzanlagen
107	Finanzanlagen
1070	Aktien und Anteilscheine
1071	Verzinsliche Anlagen
1072	Langfristige Forderungen
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen

Randbemerkung zu Fristigkeiten: 201 kurzfr. Finanzverbindlichkeiten:
Innerhalb einer Jahres fällige Rückzahlungen / Amortisationen sind kurzfristig auszuweisen

Finanzanlagen (Finanzvermögen)

Definition und Abgrenzung

Definition

Monetäre Anlagen, welche in der Regel Rendite als Ziel und Laufzeit über 90 Tage haben.

Kurzfristige Anlagen

- Laufzeit bis 1 Jahr
- Kurzfristige Darlehen
- Verzinsliche Anlagen (kurzfristig)
- Festgelder
- Übrige kurzfristige Finanzanlagen

Finanzanlagen (Finanzvermögen)

Definition und Abgrenzung

Langfristige Finanzanlagen

Laufzeit über 1 Jahr (Absicht der dauernden Anlage)

- Aktien und Anteilscheine
- Verzinsliche Anlagen (langfristig)
- Langfristige Forderungen
- Übrige langfristige Finanzanlagen

Finanzanlagen (Finanzvermögen)

Festgelder

Definition

Festgelder sind verzinsliche Anlagen, die zur Anlage im Moment nicht benötigter Mittel dienen.

Bilanzierung (richtet sich nach ursprünglicher Laufzeit → Fälligkeit)

Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt	Klassifizierung
bis und mit 90 Tage	Flüssige Mittel
90 bis und mit 360 Tage	Festgelder
über 360 Tage	Übrige langfristige Finanzanlagen

→ Bewertung erfolgt zum Nominalwert

Exkurs

Verwaltungsvermögen vs. Finanzvermögen

Position	VV	FV
Baurecht an Wohnbaugenossenschaft		X
Alterswohnungen	(X)	X
Parkhaus		X
Darlehen an Altersheim AG (zinslos, ungesichert)	X	
Darlehen an Altersheim AG zu Drittkonditionen		X
Kindergarten	X	
Liegenschaft an Dritte vermietet		X

Vorräte und angefangene Arbeiten

Definition

Angefangene Arbeiten sind begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, welche erst bei Fertigstellung in Rechnung gestellt werden.

- als Materialien wesentlicher Anteil am Produktionsprozess von Gütern und Dienstleistungen (z. B. Heizöl, Holz, Salz...)
- zum Verkauf oder Vertrieb im normalen Geschäftsgang (Handelswaren) angeboten
- Rohmaterialien und Halbfabrikate die zum Verkauf oder Vertrieb gehalten werden.

Mögliche Vorräte in Gemeinden

- Heizöl, Benzin, Diesel
- Pellets
- Vorräte in Alters- und Pflegeheim

Sachanlagen allgemein

Übertragung von Anlagen zwischen FV/VV

Finanzvermögen → Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte aus dem Finanzvermögen, die neu zur Erfüllung öffentlicher Aufgabe dienen.

- Übertragung zum Buchwert
- Erhebliche Wertänderungen → Neubewertung (Entscheid beim GR)

NEU Anlagen in Bau

- Abschreibung erstmals im Jahr nach Inbetriebnahme!

Sachanlagen allgemein

Übertragung von Anlagen zwischen FV/VV

Verwaltungsvermögen → Finanzvermögen

Vermögenswerte die ursprünglich der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dienen, aber nicht mehr benötigt werden.

- Übertragung zum Buchwert
 - Wird Anlage bis zum Bilanzstichtag nicht verkauft, Neubewertung zum Verkehrswert
→ Verbuchung Gewinn/Verlust über ER
 - Buchgewinne/Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierung sind dem Kostenträger zu belasten oder gutzuschreiben
- Zustimmung der Stimmberechtigten nötig (Art. 10 c. Ziff. 7 GG), wenn diese bereits über Zweckbestimmung begründet haben (z. B. Sonderkredit, Reglement, Entscheid über Beteiligung...)

→ Restatement

Sachanlagen allgemein

Aktivierungsgrenzen

Aktivierungsgrenzen gem. FHGV § 31

für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte betragen:

Gemeindegrösse (Einwohner)	Aktivierungsgrenze
< 1 000	CHF 10 000
1 001 – 5 000	CHF 20 000
5 001 – 10 000	CHF 40 000
> 10 000	CHF 50 000

Sachanlagen allgemein

Bilanzierung / Aktivierung

Aktivierung wenn:

- künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Wert zuverlässig ermittelbar

Werthaltige Eigenleistungen sind aktivierbar (bei Sonderkredit einzurechnen). Gemeinde definiert Voraussetzungen.

Wertminderung

Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, muss der bilanzierte Wert berichtigt werden.

Sachanlagen allgemein aktivierungsfähig vs. nicht aktivierungsfähig

Kritische Positionen, welche immer wieder für Diskussionen sorgen:

- Unterhalt Strassen
- Kanalisationen / Wasserleitungen
- Sanierungen Gebäude
- Massenanschaffungen

Sachanlagen allgemein: Wertvermehrnde vs. werterhaltende Investitionen

- Wertvermehrnde Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der **Investitionsrechnung** verbucht.
- Wertvermehrnde Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Investitionen werden der **Erfolgsrechnung** belastet.

Sachanlagen allgemein: Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Wertvermehrende Investitionen

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des Raumvolumens
- Massgebliche Verbesserung des Raumstandards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Beispiel:

Grössere Umbauten und Erweiterungen (qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- und Gebäudestruktur)

Sachanlagen allgemein: Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Wererhaltende Investitionen

- Sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen, aber dessen Wert nicht erhöhen.

Beispiel:

Unterhaltsarbeiten (Erhalten oder Wiederherstellung eines gebrauchswerten Zustands vorhandener Anlagen, Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder an den gebräuchlichen Stand der Technik)

Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Investitionen		
Wererhaltende Investitionen	Wererhaltende Investitionen	Wertvermehrende Investitionen
nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	aktivierbar Investitionsrechnung	
<p>Kleine Unterhaltsarbeiten ohne bauliche Fachkenntnisse</p> <p>Behebung kleinere Mängel, funktioneller Unterhalt, betrieblicher Unterhalt, periodischer Unterhalt, Wartung</p>	<p>Umbau, Erweiterung, Renovationen</p> <p>Qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung</p>	<p>Umbau, Erweiterung, Neubau, Ersatzneubau, Anschaffungen, Erwerb</p>

Sachanlagen allgemein

Folgeinvestition

Die Bestimmung für die Aktivierung von Anlagen im
Verwaltungsvermögen gelten grundsätzlich auch für Folgeinvestitionen
in bereits bestehenden Anlagen. Eine Folgeinvestition muss einen
wertvermehrenden Charakter haben, damit sie aktiviert werden kann.

Varianten der Folgeinvestition

- **Aktivierung als eigene Anlage**
 - Die Folgeinvestition wird als eigene Anlage in der gleichen Anlagekategorie wie die Hauptanlage angelegt. Die Nutzungsdauer der Folgeinvestition wird gemäss den vorgegebenen Nutzungsdauer je Anlageart übernommen.
- **Aktivierung auf Hauptanlage**
 - Die Folgeinvestition wird auf die Hauptanlage abgerechnet. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs gilt die (Rest-)Nutzungsdauer der Hauptanlage. Die Folgeinvestitionen werden nun über den Restnutzungsdauer der Hauptanlage abgeschrieben.

Verwaltungsvermögen

Vergleich der Nutzungsdauern

Gem. FHGV Anhang 1 Neue Nutzungsdauern

HRM1	
Anlagen	In Jahren
Tiefbauten (z. B. Strassen, Plätze, Friedhöfe, Parkanlagen)	20
Kanalnetze, Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50

HRM2	
Anlagen	In Jahren
Strassen	30
Wasserbauten	50
Übrige Tiefbauten (Wasser- Abwasserleitungen, Wasserbauten)	50
Übrige Tiefbauten (Plätze, Friedhöfe, Parkanlagen)	40

Verwaltungsvermögen

Vergleich der Nutzungsdauern

Ergänzungen

HRM2	
Anlagen	In Jahren
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Nutzungsdauer/ Vertragsdauer
Software	4

Verwaltungsvermögen

Vergleich der Nutzungsdauern

Unverändert:

Anlage	In Jahren	
	HRM1	HRM2
Hochbauten	40	40
Orts- und Regionalplanung	10	10
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und gewöhnliche Motorfahrzeuge	8	8
Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)	15	15
Informatik- und Kommunikationssysteme	4	4

Immobilie Sachanlagen

Bilanzierung Verwaltungsvermögen

Bilanzierung zu
Anschaffungswert ./. Abschreibungen

Wertermittlung Anschaffungswert

In Anschaffungskosten enthalten:

- Kaufpreis
- Bezugskosten, Gebühren (erstmalig)
- Installations-, Montage- und Inbetriebnahmekosten (erstmalig)

Nicht enthalten:

- Kosten Schulung bei neuer Gebäudeelektronik
- Kosten für Verlagerung, Umstrukturierung
- Zinsen

Immobilien Sachanlagen

Bilanzierung Finanzvermögen

Bilanzierung zum **Verkehrswert**

- basierend auf Marktwerten
 - kapitalisierter Mietwert bei vermieteten Objekten
 - Vergleichswerte bei Landwerten

Neubewertung und Aufwertung wird am **Kurshalbtag Restatement** detaillierter behandelt.

Immobilie Sachanlagen

Bilanzierung

Aktivierbare Kosten

- Instandsetzungskosten, welche die Nutzungsdauer verlängern (VV)
- Wertvermehrende Investition (Nutzen über bisherigem Standard)

Nicht aktivierbare Kosten

- Instandhaltungskosten, welche nur Gebrauch erhalten

Separate Aktivierung

- Wenn unterschiedliche Nutzungsdauer:
z.B. Erstanschaffung Mobiliar (8 Jahre) / Liegenschaft (40 Jahre)
→ getrennte Bilanzierung

Mobile Sachanlagen

Grundsatz

Bilanzierung

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Anschaffungswert ./. Abschreibungen	Verkehrswert
oder Verkehrswert (wenn tiefer liegend)	

Mobile Sachanlagen

Definition und Abgrenzung

Definition

Materielle Güter mit einer Nutzung über einem Jahr

Beispielsweise:

- Mobiliar
- Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge
- Informatik-Hardware
- Mobile Kulturgüter (Skulpturen, Bilder, Museumsgegenstände...)
- Mobile Güter mit Finanzleasing-Vertrag

Abgrenzung

Keine mobilen Sachanlagen sind

- Informatik Software → immaterielle Anlage
- Bio- und Geotope → immobile Sachanlagen

Mobile Sachanlagen

Bilanzierung

Ergänzung zur Aktivierungsgrenze

Mobiliar, Maschinen usw:

Aktivierungsgrenze bezieht sich auf den Gesamtwert gleichartiger Gegenstände innerhalb eines Beschaffungsauftrags

Informatik- und Kommunikationssysteme:

Aktivierungsgrenze bezieht sich auf den Gesamtwert gleichartiger Systeme innerhalb eines Beschaffungsauftrags

Immaterielle Anlagen

Definition und Abgrenzung

Definition

Identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz

Abgrenzung

Immaterielle Anlage → aktivierbar	<u>Keine</u> immateriellen Anlagen → nicht aktivierbar!
<ul style="list-style-type: none">• Software• Lizenzen• Nutzungsrechte• Markenrechte• Orts- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none">• hoheitliche Rechte• Konzepte/Studien• reine Beratungsleistungen• Werbekosten• Umstrukturierungen / Prozessoptimierungen• Aus- und Weiterbildung, Schulung

Immaterielle Anlagen

Bilanzierung

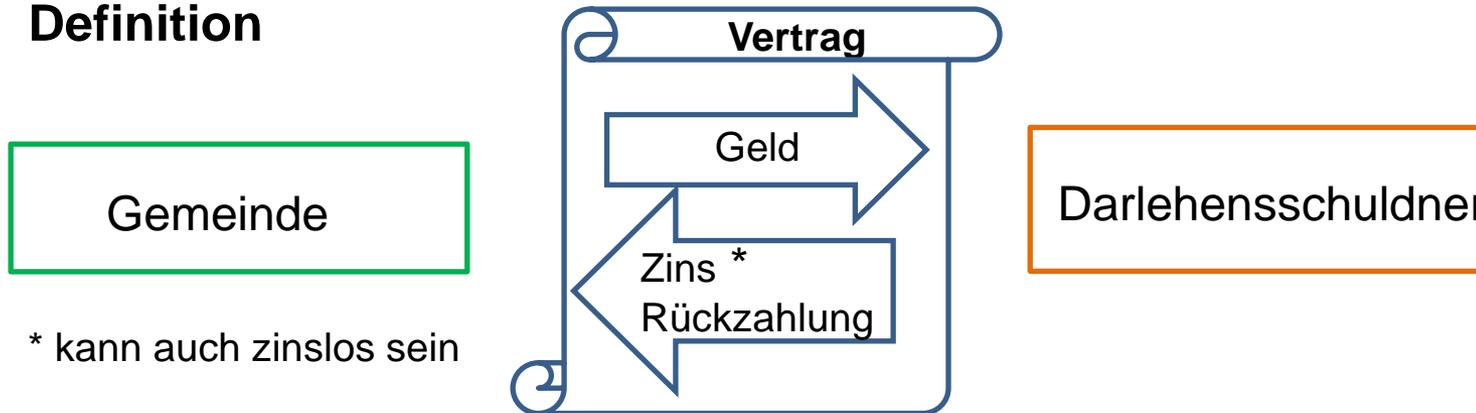
Folgende Kriterien müssen für eine Aktivierung erfüllt sein:

Kriterium	Beschrieb
Identifizierbarkeit	<ul style="list-style-type: none">• Künftiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzen getrennt von anderen Vermögenswerten ermittelbar (Separierbarkeit)
Verfüungsvollmacht / Kontrolle	<ul style="list-style-type: none">• Nutzen fließt der Gemeinde zu• und Nutzungsrecht kann vor Zugriff Dritter geschützt werden
Nachweis künftiger Nutzen	<ul style="list-style-type: none">• Mehreinnahmen• tiefere Kosten• bessere Produktivität• Verbesserung Erfüllung öffentlicher Aufgabe <p>→ Nutzen > 1 Jahr</p> <p>→ jährlich erneuerte Lizenzen sind als Aufwand zu verbuchen</p>

Aktivdarlehen

Definition und Abgrenzung

Definition



* kann auch zinslos sein

Gemeinde stellt Darlehensschuldner Geldbetrag zur Verfügung, dieses kann verzinslich oder unverzinslich sein. Darlehensschuldner muss sich zur Rückzahlung verpflichten!

Abgrenzung

Ohne Rückzahlungsverpflichtung kein Darlehen!

→ Transferaufwand, Investitionsbeitrag oder Beteiligung

Aktivdarlehen Bilanzierung

Keine Aktivierungsgrenze!

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Wenn Darlehen zur Erfüllung öffentlicher Aufgabe dient	Wenn Darlehen nur mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer Rendite gilt
Ein Hinweis ist, wenn zu nicht marktkonformen Konditionen gewährt wird, z.B. zinslos → Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen (können <u>nie</u> Finanzvermögen sein)	

Aktivdarlehen

Buchführung im Verwaltungsvermögen

Buchführung

- Jedes Darlehen = separate Anlage in Anlagebuchhaltung
- Eröffnung immer über Investitionsrechnung (wie alle Zugänge im VV)
- Ausbuchung aufgr. Totalverlust → Buchung über Sachgruppe 3640 «Wertberichtigungen Darlehen VV»

Verbuchung Zinsverzicht

- Zinsverzicht = Gemeindebeitrag
- Kostenwahrheit verlangt Verbuchung:
Transferaufwand Sachgruppe 363 in entsprechendem Aufgabenbereich

Beteiligungen

Definition und Abgrenzung

Definition

- Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten
- mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten
- kein minimaler Anteil wie in Privatwirtschaft definiert

Abgrenzung

- Anteile, welche nicht mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden
→ Wertschriften (kurzfristige Finanzanlage)

Beteiligungen

Bilanzierung

Achtung: **Keine Aktivierungsgrenze!**

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Beteiligungen an Unternehmen, welche der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen	Beteiligungen mit dem Ziel eine Rendite zu erwirtschaften
z. B. Beteiligung an ausgelagertem Alters- und Pflegeheim	z. B. Anteile an Wohnbaugenossenschaft
145 «Beteiligungen, Grundkapitalien»	107 «Finanzanlagen» 1070 «Aktien und Anteilsscheine»

Beteiligungen

Bewertung

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen Aktien und Anteilscheine
Anschaffungswert ./.. Wertberichtigung	Verkehrswert
Anschaffungswert = maximaler Wert oder tieferer effektiver Wert	Grundsatz der Einzelbewertung
<ul style="list-style-type: none">• Mindestens jährliche Prüfung auf Wertminderung• Bei dauerhafter Wertminderung → ausserplanmässige Abschreibungen	<p>Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stichtagskurs bei börsenkotierten Titeln2. Innerer Wert der Unternehmung Eigenkapital / Anzahl Titel3. Anschaffungswert, Nominalwert soweit Deckung sichergestellt ist4. Minimalwert CHF 1.-

Beteiligungen Verwaltungsvermögen

Impairmenttest / Werthaltigkeitsprüfung



- Impairmenttest Buchwert > anteilmässiges Eigenkapital oder Marktwert

Beteiligung VV - Werthaltigkeitsprüfung

Beteiligung
 Bilanzkonto

Hinweis

Allgemeine Angaben

Jahr
 Rechnungslegung nach

Organisation

Name
 Rechtsform
 Tätigkeitsgebiet

Eigenkapital vor Gewinnverbuchung per 31.12.2016
 Jahresergebnis 2016 Gewinn (+), Verlust (-)

Eigenkapital nach Gewinnverbuchung per 31.12.2016 (1)

Angaben zur Beteiligung

Anschaffungswert (2)
 Aktueller Buchwert (3)
 Beteiligungsanteil in % (4)

Vergleich Buchwert zu anteilmässigem Eigenkapital

Eigenkapital der beteiligten Organisation
 Beteiligungsanteil

Anteilmässiges Eigenkapital (abgerundet) (5)

Buchwert

Keine Wertberichtigung (6)

Buchwert per 31.12.2016

Beurteilung

Der Buchwert entspricht dem Anschaffungswert oder dem anteiligen Eigenkapital. Es ist keine Wertberichtigung vorzunehmen!

Investitionsbeiträge

Bilanzierung

Aktivierbar wenn

- künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Erfüllung öffentlicher Aufgabe (FHGG §56 Abs. 1)
- eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist
- Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen ist

Empfehlung:

Damit Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist, also geltend gemacht werden kann, sollte ein Vertrag erstellt werden.

Investitionsbeiträge

Definition und Abgrenzung

Investitionsbeiträge sind

- Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen Gemeinde
 - a) Teileigentum besitzt
 - b) à-fonds-perdu Zahlung leistet

Empfänger sind

- andere Gemeinwesen
- Verbände
- Private
- Genossenschaften
- usw...

Investitionsbeiträge

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer **orientiert sich an der Art der Investition.**

Bsp. aus Handbuch

Gemeinde ist Mitglied eines ARA Gemeindeverbandes. Sie muss einen Investitionsbeitrag an einen Hauptsammelkanal leisten.

Nutzungsdauer Kanalnetze gem. FHGV Anhang 1:

→ 50 Jahre

→ Investitionsbeitrag ist mit Nutzungsdauer von 50 Jahren in Anlagenbuchhaltung zu erfassen!

Weitere Beispiele:

- Beitrag an Strassengenossenschaft
- Beitrag an Stiftung Theater

Investitionsbeiträge

Bewertung

Aktiviert wird der **bezahlte Investitionsbetrag**

Abgeschrieben über die **Nutzungsdauer** (erst ab Nutzungsbeginn)

Rückforderung

- Gemeinde überwacht die Zweckmässige Nutzung
- Rückforderungsrecht bei abweichender Nutzung
- Bei Verzicht auf Rückforderung:
 - ausserplanmässige Abschreibung (bei vorläufigem Verzicht)
 - Ausbuchung (bei endgültigem Verzicht)

Verpflichtungen allgemein

Bilanzierung

Gem. FHGG § 56 Bilanzierungsgrundsätze

Verpflichtungen passivieren wenn:

- a) Ursprung liegt in einem Ereignis in der Vergangenheit
- b) Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich
- c) Höhe des Mittelabflusses kann geschätzt werden

Verpflichtungen allgemein

	Laufende Verpflichtungen	Finanzverbindlichkeiten	Aktive/Passive Rechnungsabgrenzung	Rückstellung
Definition	Monetäre Schulden mit Fälligkeit nach Bilanzstichtag	Monetäre Schulden aus Finanzierungstätigkeit der Gemeinde (i.d.R. verzinslich)	gewährleistet periodengerechte Erfassung von Aufwand und Ertrag (ER / IR)	wesentliche Verbindlichkeit für bereits eingegangene Verpflichtung, Höhe ungewiss
Bewertung	Nominalwert	Nominalwert	Nominalwert (Abgrenzungsbetrag)	bestmöglicher Schätzwert
Bilanzierung	i.d.R. nach Erhalt Rechnung	< 12 Mt. = kurzfr. > 12 Mt. = langfr.	zu früh verbuchter oder noch nicht erfasster Aufwand / Ertrag	nur zu Bilanzieren wenn wesentlich für Gemeinderechnung
Beispiele	Erhaltene, verbuchte, aber noch nicht bezahlte Rechnung	<i>kurzfr.</i> : Verbindl. ggü. Zweckverbänden <i>langfr.</i> : Hypotheken, Anleihen	im Dezember bezahlte Mietzinsrechnung für Januar Folgejahr	Rechtsfall, bei dem Schadenssumme noch nicht definitiv ist

Rückstellungen

Beispiele

- Prozesskosten im Zusammenhang arbeitsrechtlichen Streitfällen
- Klage in Zusammenhang Baubewilligung
- Altlastensanierung (Schiessanlage)
- Nicht versicherte Risiken

Rückstellungen

Div. Spezialfälle

Vorsorgeverpflichtungen

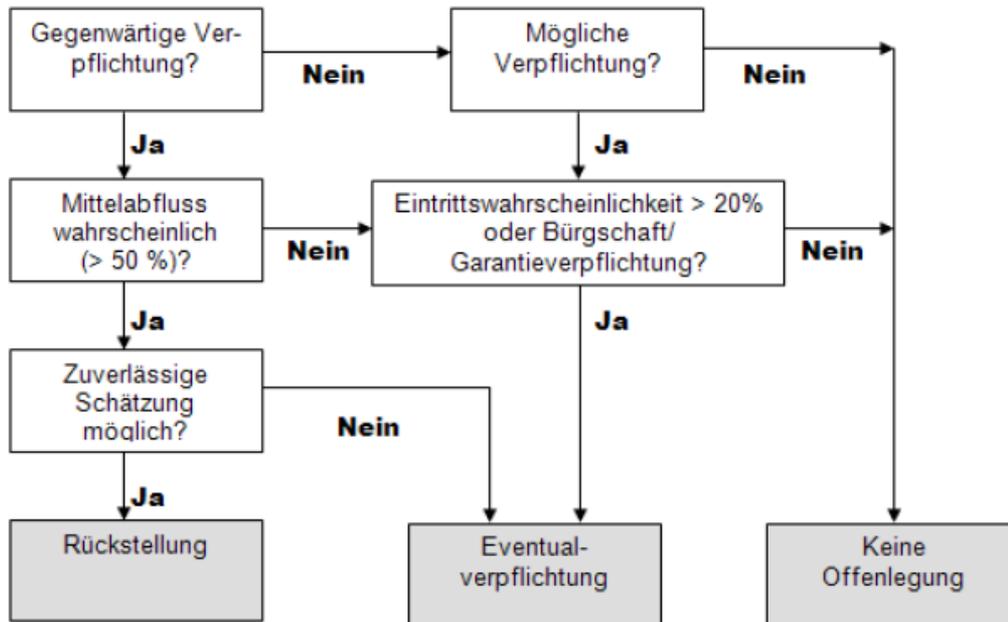
Bilanzierung	Massgebend ist Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit der Schätzung einer Verpflichtung oder eines Nutzens
Unterdeckung	wirtschaftliche Verpflichtung
Überdeckung	wirtschaftlicher Nutzen

→ vgl. Art 40 FHGV

Rückstellungen

Abgrenzung zu Eventualverpflichtung

Wie wird zwischen Rückstellung und Eventualverpflichtung (nicht zu bilanzieren) abgegrenzt?



Rückstellungen

Abgrenzung

Abgrenzung zu	Beschrieb
Zusicherungen	Zusicherungen sind beidseitig nicht erfüllte Verträge (Zahlungen die einen <u>zukünftigen</u> Nutzenfluss nach sich ziehen)
Rechnungsabgrenzungen	Rückstellungen weisen folgende Merkmale auf: <ul style="list-style-type: none">- können kurz- oder langfristig sein- Betrag und Fälligkeit nicht genau bestimmbar
Kreditübertragungen	Nicht wie geplant in Rechnungsperiode durchgeführte Vorhaben, die aufs neue Budget übertragen werden sind Kreditübertragungen, nicht Rückstellungen (nicht neu budgetieren!)
Ferien- und Überzeitguthaben	Zwei Varianten: <ul style="list-style-type: none">- kurzfristige Rückstellung (v.a. bei unbestimmter Höhe und Fälligkeit)- Rechnungsabgrenzung (vgl. 4.2.4.1.3)

Spezialfinanzierungen und Fonds

Übersicht und Abgrenzung

	Spezialfinanzierungen	Fonds	Legate / Stiftungen
Bewertung	Nominalwert		
Voraussetzung	Gesetzl. Grundlage		keine gesetzl. Grundlage
Abgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kausalzusammenhang Entgelte / Aufgaben • Zweckgebundene Einnahmen, z.B. Gebühren, Regalien, Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Übrige zweckgebundene Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden den Fonds untergeordnet • Treuhänderisch verwaltete Mittel • keine Rechtspersönlichkeit
EK	Rechtsgrundlage oder Gestaltungsspielraum auf Gemeindeebene		keine Einschränkung der Mittelverwendung
FK	Rechtsgrundlage übergeordnet (Kanton, Bund) ohne Handlungsspielraum		Verwendung der Mittel durch Donator stark eingeschränkt

Spezialfinanzierungen und Fonds Zuordnung

Beispiele Fonds

- Ersatzabgabe Parkplätze → Eigenkapital
- Ersatzabgabe Zivilschutzräume → Fremdkapital

Spezialfinanzierungen

- Alters- und Pflegeheim
- Abfallwirtschaft
- ARA
- Feuerwehr
- Wasserversorgung

Spezialfinanzierungen und Fonds

Buchführung bei Fonds



Handbuch
4.2.3.16

Erfolgsrechnung

Verbuchung über Sachgruppen 35 Einlagen- und 45 Entnahme Fonds und Spezialfinanzierung und KST/KTR.

→ Keine direkte Verbuchung in Bilanz!

Verwendung Fonds im *Fremdkapital* für Investitionsrechnung

Die dazugehörige Entnahme aus dem Fonds im Fremdkapital erfolgt zugunsten der Investitionsrechnung als Investitionsbeitrag von Dritten.

Die Aktivierung dieser Investition erfolgt netto. Wird die Investitionsausgabe vollumfänglich aus dem Fonds im Fremdkapital finanziert, so erfolgt demnach keine Aktivierung.

Spezialfinanzierungen und Fonds

Buchführung bei Fonds



Handbuch
4.2.3.16

Verwendung Fonds im *Eigenkapital* für Investitionsrechnung

- Investitionen für Zwecke eines Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 291) werden in der Investitionsrechnung als *Investitionsausgabe* erfasst.
- Die aus den Investitionsausgaben bzw. Aktivierungen resultierenden Abschreibungen werden der entsprechenden Kostenstelle bzw. dem Kostenträger belastet. Die Entnahme bzw. Finanzierung aus dem Fonds im Eigenkapital erfolgt dann in Form von jährlichen Entnahmen.
- Fonds im Eigenkapital haben Eigenkapitalcharakter, weshalb keine Entnahme in Form von *Investitionsbeiträgen* Dritter vorgenommen werden dürfen.

Spezialfinanzierungen und Fonds hinreichender Rechtserlass

Als hinreichender Rechtserlass gelten:

- Gesetze, Dekrete, Verordnung aus übergeordnetem Recht
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Parlaments
- Allgemein geltende Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze

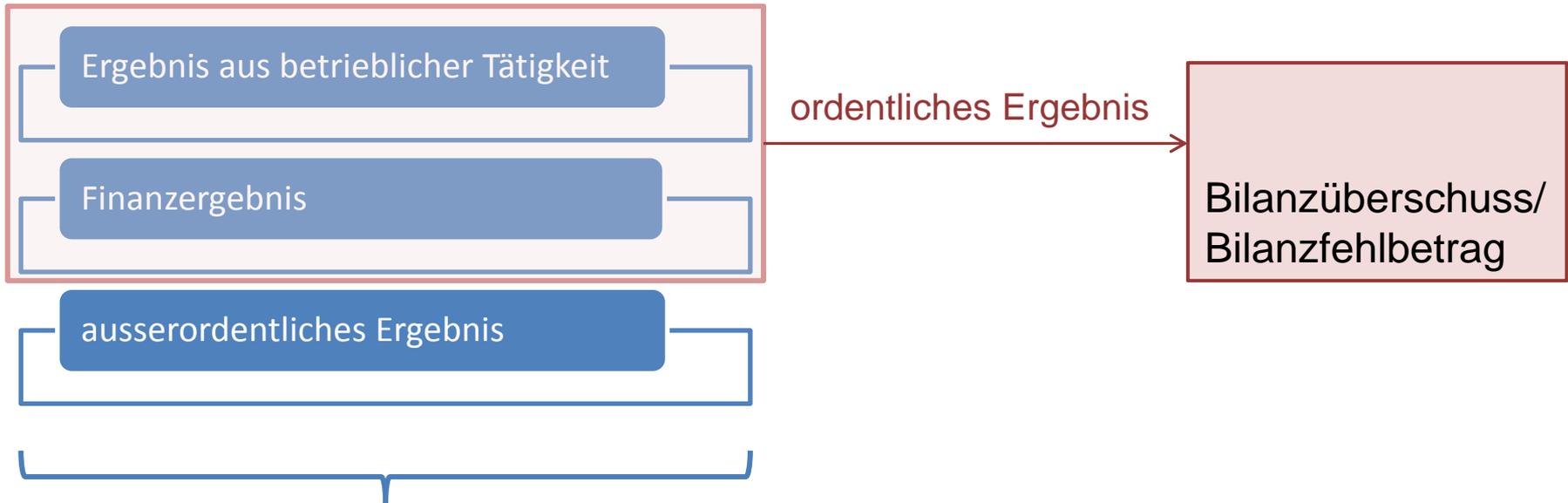
§ 4 GG Abs. 2: Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen, der Gemeinderat erlässt Verordnungen.

Agenda Kurshalbtag 1

1. Kursinformationen, Zielsetzung
2. Inhalt der Jahresrechnung
3. Bewertungsgrundsätze (Forderungen, Finanzanlagen, Sachanlagen, Beteiligungen, Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Fonds)
4. Erfolgsrechnung
5. Mittelflussrechnung
6. Anhang
7. Kostenrechnung
8. Zusammenfassung und Kursauswertung

Erfolgsrechnung Übersicht

Gliederung – gestufter Erfolgsausweis



Muss nur für gesamten Rechnungskreis dargestellt werden, nicht Pflicht für Stufe Aufgabenbereich

Erfolgsrechnung Übersicht

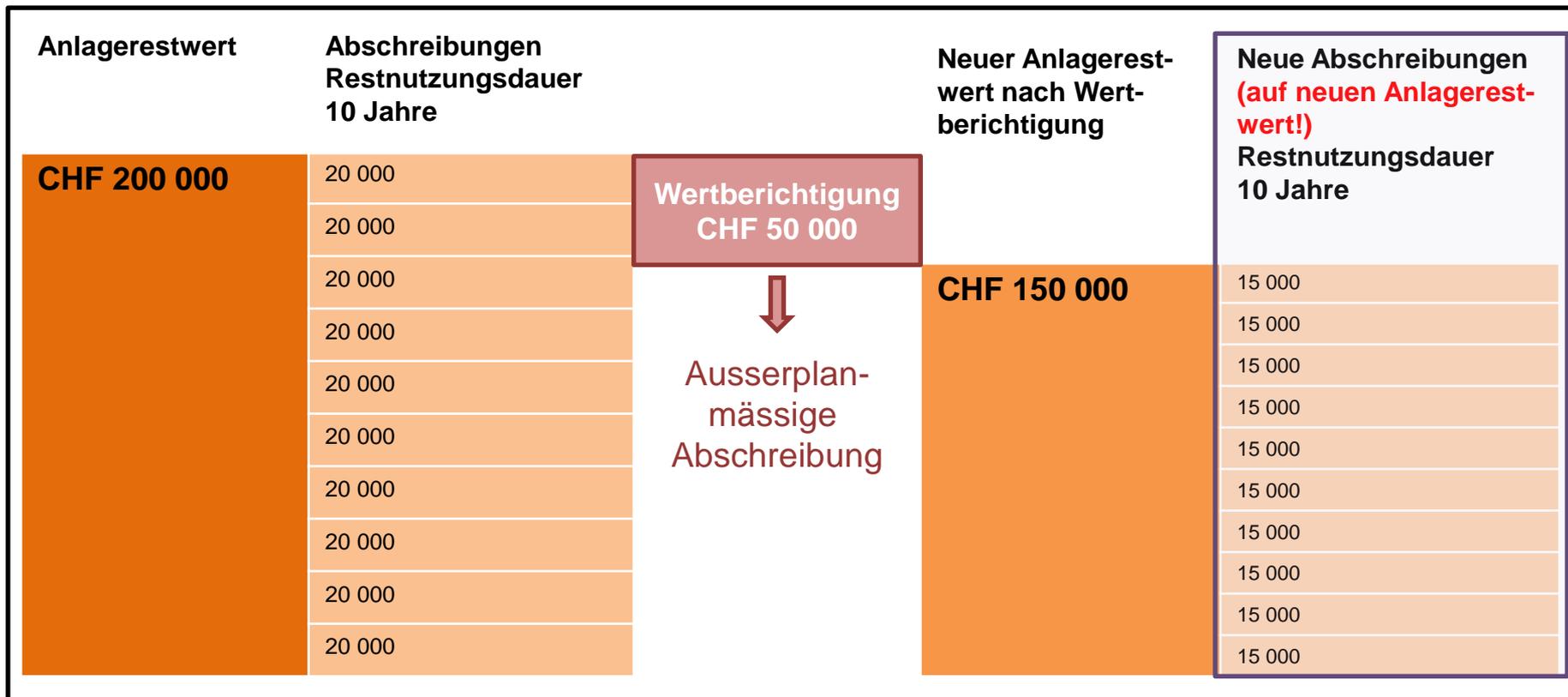
Beispiel einer gestuften ER
aus dem Handbuch:

Erfolgsrechnung in 1'000 Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	22'386	22'300	22'422
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'766	7'700	7'546
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'859	3'800	3'899
35 Einlagen in Fonds und SF	1'714	1'700	1'711
36 Transferaufwand	13'333	13'100	13'236
37 Durchlaufende Beiträge	5	10	8
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'977	3'800	3'856
Betrieblicher Aufwand	53'040	52'410	52'678
40 Fiskalertrag	-21'176	-21'200	-21'423
41 Regalien und Konzessionen	-402	-400	-454
42 Entgelte	-14'536	-14'400	-14'563
43 Verschiedene Erträge	-300	-300	-300
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-403	-400	-180
46 Transferertrag	-11'721	-11'800	-11'858
47 Durchlaufende Beiträge	-5	-10	-8
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'977	-3'800	-3'856
Betrieblicher Ertrag	-52'520	-52'310	-52'642
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	520	100	36
34 Finanzaufwand	1'067	900	1'054
44 Finanzertrag	-1'892	-1'900	-1'953
Finanzergebnis	-825	-1'000	-899
Operatives Ergebnis	-305	-900	-863
38 Ausserordentlicher Aufwand	68	68	68
48 Ausserordentlicher Ertrag	-214	-214	-214
Ausserordentliches Ergebnis	-146	-146	-146
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-451	-1'046	-1'009

Ausserplanmässige Abschreibungen

Definition und Anwendung

Ausserplanmässige Abschreibungen sind Wertberichtigungen aufgrund dauerhaftem Wertverlust (nicht zusätzliche Abschreibungen):



Ausserplanmässige Abschreibungen

Beispiele

Anlage ist vor Ende der Nutzungsdauer nicht mehr im Gebrauch

- Ersatz vor Ende der Nutzungsdauer
- Höhere Gewalt (Unwetter usw.)
- Impairment (geplante Nutzungsdauer kann nicht aufrecht gehalten werden, schlechte Bauqualität)

Finanzaufwand

Definition und Abgrenzung

Positionen des Finanzaufwandes:

- 340 Zinsaufwand
- 341 Realisierte Kapitalverluste
- 342 Kapitalbeschaffungs- und verwaltungskosten
- 343 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
- 344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
- 349 Verschiedener Finanzaufwand

Ermittlung

- Periodengerechte Erfassung
- Bruttoprinzip
- Negativzinsen sind übriger Finanzaufwand (Sachgruppe 349)

Transferaufwand

Definition und Abgrenzung

Positionen des Transferaufwandes:

- 360 Ertragsanteile an Dritte
- 361 Entschädigungen an Gemeinwesen
- 362 Finanzausgleich
- 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 369 Verschiedener Transferaufwand

Transferertrag

Definition

Positionen des Transferertrages:

460 Ertragsanteile	<i>Anteile an Einnahmen anderer Gemeinwesen und Beiträge ohne Zweckbindung</i>
461 Entschädigung von Gemeinwesen	<i>Entschädigung für Erfüllung öffentlicher Aufgabe, z.B. für Führen regionaler FW, Bau-, Steuer-, Zivilstandesamtes</i>
462 Finanzausgleich	<i>Ressourcenausgleich, Lastenausgleich</i>
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	<i>Zweckgebundene Beiträge, z.B. Kantonsbeitrag Betrieb Volksschule, Sport-Toto Beiträge des Kantons usw.</i>
469 Verschiedener Transferertrag	<i>Wertaufholung ausserplanmässig abgeschriebener aktivierter Investitionsbeiträge, Darlehen, Beteiligungen, Gewinne bei abgeschriebenen Darlehen</i>

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Definition

Kumulativ zu erfüllende Kriterien (gem. FHGG § 50 Abs. 4, FHGV § 43 Abs. 4):

- Es konnte in keiner Art und Weise mit Aufwand/Ertrag gerechnet werden
- Keine Kontrolle/Einflussnahme der Gemeinde möglich
- Wesentlichkeitsgrenze ist überstiegen, Betrag > als 0.5% des budgetierten Steuerertrages für das laufende Jahr

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Abgrenzung

Sachverhalt	ausser-ordentlich*	ordentlich
Steuererträge		X
Ausserplanmässige Wertberichtigungen	X	
Schenkungen / Legate ohne Zweckbestimmung	X	
Einlagen/Entnahmen Spezialfonds		X
Realisierte Gewinne Verkäufe Finanzvermögen		X
Erlöse aus Heimfallrechten		X
Aufwendungen nach Unwetter / Erdbeben	X	
Verbuchung Rückstellungen		X

* vorausgesetzt, kumulative Kriterien sind erfüllt

Agenda Kurshalbtag 1

1. Kursinformationen, Zielsetzung
2. Inhalt der Jahresrechnung
3. Bewertungsgrundsätze (Forderungen, Finanzanlagen, Sachanlagen, Beteiligungen, Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Fonds)
4. Erfolgsrechnung
5. **Mittelflussrechnung**
6. Anhang
7. Zusammenfassung und Kursauswertung

Mittelflussrechnung

Interpretationen

Zeigt Überschuss aus Tätigkeit
Gemeinwesen (sollte positiv sein!)
→ Finanzierung übriger Tätigkeiten
sowie Anhäufung Flüssige Mittel

sollte Investitionstätigkeit in
Verwaltungsvermögen decken!

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
+ liquiditätsunwirksame Aufwände der Erfolgsrechnung
- liquiditätsunwirksame Erträge der Erfolgsrechnung
+/- Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufvermögens
+ Bestandeszunahmen Passivkonto
+ Bestandesabnahmen Aktivkonto
- Bestandeszunahmen Aktivkonto
- Bestandesabnahmen Passivkonto
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Stufe 1)

Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung
- liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen (Stufe 2a)

Zeigt verwendete und freigewordene
flüssige Mittel aus Investitionen und
Desinvestitionen im Finanzvermögen

Bestandesänderungen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens
+ Bestandesabnahmen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens
- Bestandeszunahmen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen (Stufe 2b)
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit (Stufe 2)

z.B. Einzahlungen aus Aufnahme
Darlehen oder Auszahlung für
Amortisation

Bestandesänderungen aus Finanzierungstätigkeit
+ Bestandeszunahmen aus Finanzierungstätigkeit
- Bestandesabnahmen aus Finanzierungstätigkeit
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (Stufe 3)

= Veränderung Flüssige Mittel in Bilanz

= Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (Konto 100) zwischen 01.01.XX und 31.12.YY

Agenda Kurshalbtag 1

1. Kursinformationen, Zielsetzung
2. Inhalt der Jahresrechnung
3. Bewertungsgrundsätze (Forderungen, Finanzanlagen, Sachanlagen, Beteiligungen, Fremdkapital, Spezialfinanzierungen und Fonds)
4. Erfolgsrechnung
5. Mittelflussrechnung
6. Anhang
7. Zusammenfassung und Kursauswertung

Beteiligungsspiegel

Grundlagen

Inhalt (vgl. auch Beispiel Folgefolie)

- Angaben zu Name, Rechtsform, Zweck und Tätigkeit
- Risiken, z. B. Haftungsverpflichtungen, Nachschusspflicht
- Gesamtkapital und Anteil Gemeinde (Laufendes Jahr und Vorjahr)
- Buchwert

- Aufteilung in Kategorien
 - privatrechtliche Unternehmen
 - öffentlich-rechtliche (gemischtwirtschaftliche) Unternehmen

Gemeinde kann Beteiligungsspiegel auch detaillierter gestalten!

Sonstiges

- Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung
- jährlich zu aktualisieren
- keine Aktivierungsgrenze!

Beteiligungsspiegel

Vorlage aus Handbuch

Beteiligungsspiegel

Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen

Name, Sitz	Rechtsform	Zweck, Tätigkeit	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Gesamtkapital	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr	Anteil Gemeinde Vorjahr	Buchwert
privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)							
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)							
Verträge (z.B. Zusammenarbeitsverträge)							
Andere							
Bemerkungen:							
-							
-							
-							

Angaben

Aufteilung
nach Kategorie

Beteiligungsspiegel

Finanz- und Verwaltungsvermögen

Beteiligungen im Finanzvermögen

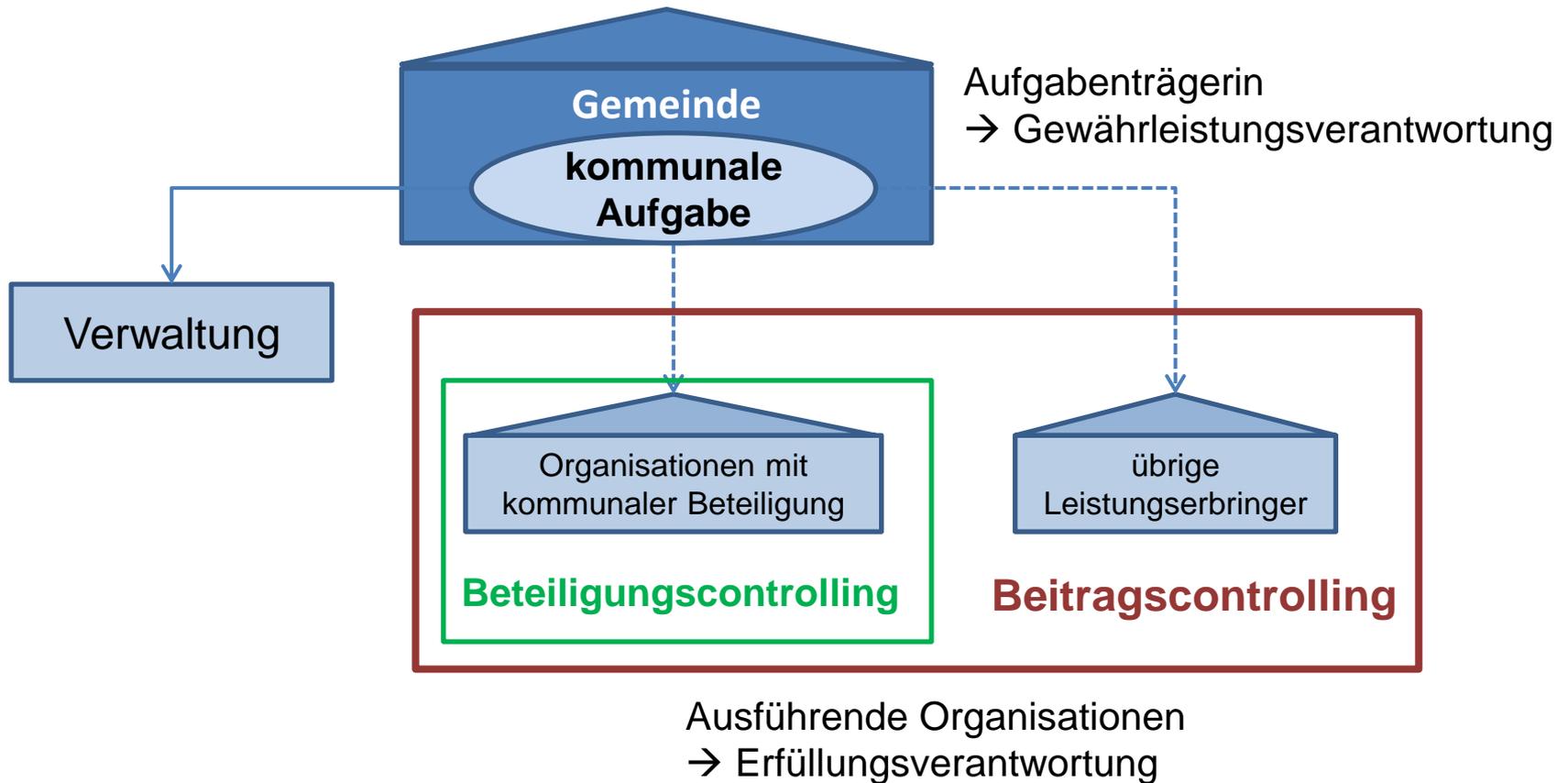
- optionale Auflistung in Beteiligungsspiegel
- massgeblicher Einfluss der Gde. auf Organisation oder Beteiligungsertrag wesentliche Grösse in JR
→ reduzierte Darstellung, Angabe Rechtsform, Gesamtkapital, Anteil Gde. genügt

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

- stehen im Zusammenhang mit öffentlicher Aufgabenerfüllung
- Anteile an privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
- Aktivierung über Investitionsrechnung (keine Aktivierungsgrenze)
- müssen zwingend aufgeführt werden

Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Übersicht



Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Ziel Beteiligungscontrolling

- Überwachung der Aufgabenerfüllung
- Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung
- Schaffung von Transparenz

Beitragscontrolling

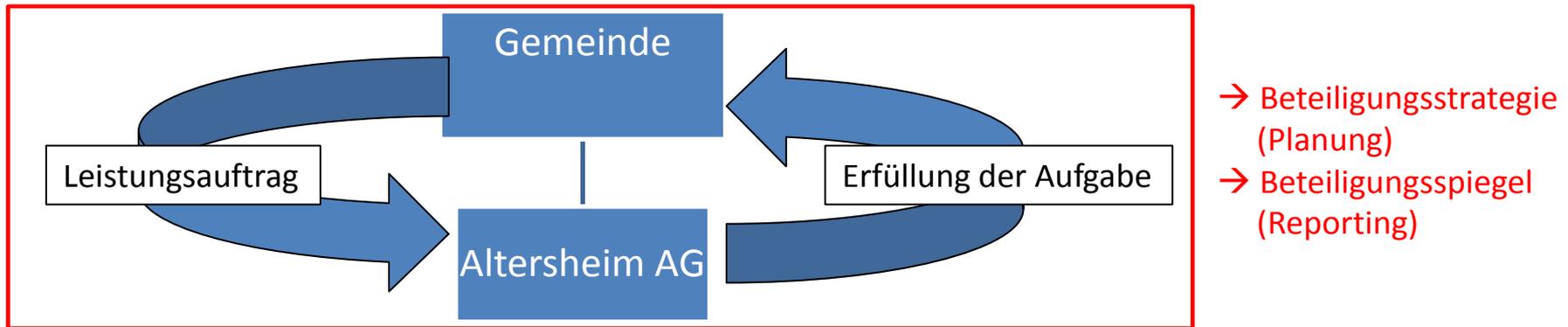
- Leistungsvereinbarung
- Empfehlung: unter dem Vorbehalt Genehmigung des Budgets

Berichterstattung über den Jahresbericht gemäss FHGG § 17

Einfluss und Steuerung durch die Gemeinde

Beteiligungscontrolling

Sicherstellung der Interessen der Gemeinde, Schaffung von Transparenz, Verbesserte Koordination mit Interessen der Heimleitung



Beteiligungsstrategie: alle 4 Jahre *Kenntnisnahme* durch Legislative

- › Leistungsauftrag über ausgelagerte kommunale Aufgabe
- › Beinhaltet: Ziele der Beteiligung, Vorgabe an Organisation mit kommunaler Beteiligung

Beteiligungsspiegel: jährlich im Anhang zur Jahresrechnung

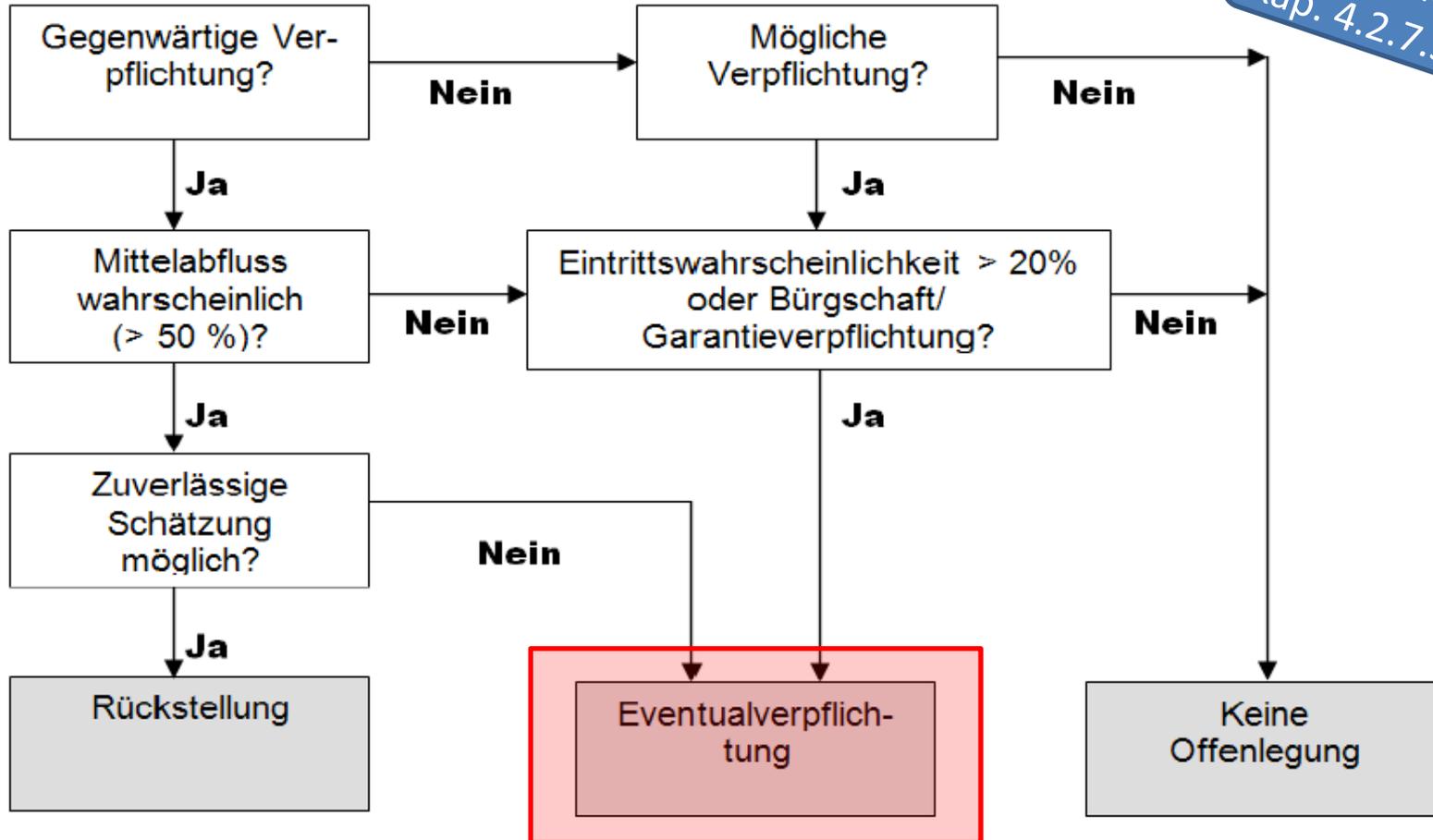
- › Überwachung der Erfüllung der ausgelagerten Aufgabe
- › Beinhaltet: Buchwert der Beteiligung, Zahlungsströme im Berichtsjahr, Angaben zur erbrachten Leistung, Aussagen zu Risiken, Reporting zur Eignerstrategie

Finanzielle Zusicherungen

- Finanzielle Zusicherungen für künftige Verpflichtungen
 - Grundlage Vertrag, Entscheid usw.
 - Keine Verbuchung
 - Offenlegung im Anhang
 - Zusammenfassung in Klassen
 - Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%
 - Beispiele: Beitrag Strassengenossenschaften, Kaufrechte, zugesicherte Darlehen, langfristige Mietverträge usw.
 - Wesentlichkeit beachten und definieren
- Keine Buchung, nur Ausweis

Eventualverpflichtungen / -forderungen

Handbuch
Kap. 4.2.7.3.2



Leasing - Finanzierungsleasing

- Finanzierungsleasing ist Beschaffung → Kreditrecht
- Ausweis im Anhang
 - Nettobuchwert nach Kategorie im Anlagespiegel
 - Fälligkeiten der Zahlungen
 - Wesentlichkeit beachten (GR kann mit Erlass Höhe festlegen)

Bilanzierung

- zu Beginn Laufzeit
- Aktivierung (Aktivseite) = Verbindlichkeit (Passivseite)

Bewertung

- Barwert der Leasingzahlungen
→ implizierter Zinssatz ist Abzinsungsfaktor
- Abschreibung gem. Nutzungsdauer der Anlagekategorie
oder Leasingdauer (wenn Gegenstand nicht übernommen wird)

Leasing - Finanzierungsleasing

Bewertung



→ Verbindlichkeit verringert sich jeweils um Amortisationsanteil

Buchführung

- Leasingobjekte in der Anlagebuchhaltung wie normale Anlage
- Leasingverbindlichkeit unter «2067 Leasingverträge»
- Leasingraten «2015 kurzfristiger Anteil langfr. Leasingverbindlichkeiten»
- Zinsanteil «3049 Übrige Passivzinsen»

Leasing – Operating Leasing

- z. B. Miete für Druckgeräte
- keine Bilanzierung
- als Aufwand in der ER verbuchen
- Ausweis gem. Kapitel «finanzielle Zusicherung»
→ wenn wesentlich, im Anhang ausweisen

und zum Schluss noch dies...

- Keine Vorfinanzierungen mehr
- Keine Steuerausgleichsfonds, Steuerschwankungsfonds, rückwirkende Steuerrabatte
- Abschluss Investitionsrechnung bleibt unverändert

Agenda Kurshalbtag 2

Ausblick

Ausgaben und Kreditrecht

- Begrifflichkeiten
- Voraussetzungen für Ausgaben
- Freibestimbare und gebundene Ausgaben
- Bestimmung der Ausgabenhöhe
- Ausgabenbewilligung
- Ausgabenkompetenzen
- Sonder- und Zusatzkredit
- Budgetkredit / Nachtragskredit / Kreditüberschreitung und Kreditübertragung

Zusammenfassung und Fragen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

